

Betriebs- und Benützungsregle- ment Sporthalle Untermosen

20. Februar 2006

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Geltungsbereich	1
Art. 2 Zweck	1
II. Zuständigkeit	1
Art. 3 Vermietung	1
Art. 4 Unterhalt	1
Art. 5 Aufsicht	1
III. Benützung und Bewilligung	2
Art. 6 Benützungsrecht/Betriebszeiten	2
Art. 7 Einmalige Benützung	2
Art. 8 Dauernde Benützung	2
Art. 9 Reservationsbestätigung	2
Art. 10 Ablehnung der Benützung	3
Art. 11 Abmeldung	3
Art. 12 Abtausch	3
Art. 13 Beschränkung der Benützung	3
Art. 14 Benützungssperre	3
Art. 15 Benützergruppen	4
IV. Gebühren	4
Art. 16 Gebührenpflicht	4
Art. 17 Benützungsgebühren	4
Art. 18 Faktoren der Benützergruppe	4
Art. 19 Benützungseinheit	4
V. Pflichten der Benützer	5
Art. 20 Ordnungs- und Sorgfaltspflicht	5
Art. 21 Harz- und Haftmittelverbot	5
Art. 22 Vereinsmaterialien	5
Art. 23 Bedienung der technischen Einrichtung	6
Art. 24 Parkieren	6

VI. Werbung, Haftung, Versicherung	6
Art. 25 Werbung	6
Art. 26 Haftung	6
Art. 27 Versicherung	6
VII. Schlussbestimmungen	6
Art. 28 Sanktionen	6
Art. 29 Inkrafttreten	6

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Die Sporthalle Untermosen mit ihren Nebenräumen wird zum Zwecke von Schulsport, regelmässigen Trainings der Sportvereine sowie Sport- und anderen Veranstaltungen nach den Bestimmungen dieses Betriebs- und Benützungsreglements zur Verfügung gestellt.

Geltungsbereich

Art. 2 Zweck

Das Betriebs- und Benützungsreglement beschreibt die Rechte und Pflichten der Benützer.

Zweck

II. Zuständigkeit

Art. 3 Vermietung

Die Vermietung, Vermarktung und die Administration erfolgen durch die Abteilung Sicherheit und Gesundheit.

Vermietung

Art. 4 Unterhalt

Der Hauswart ist zuständig für die Aufsicht, die Reinigung und die Pflege der Sporthalle.

Unterhalt

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Hauswart und den Benützern entscheidet die Abteilung Sicherheit und Gesundheit.

Der Hauswart ist Sicherheitsbeauftragter und damit für den betrieblichen Brandschutz verantwortlich.

Art. 5 Aufsicht

Der Stadtrat ist Aufsichts- und Beschwerdeinstanz.

Aufsicht

III. Benützung und Bewilligung

Art. 6 Benützungsrecht/Betriebszeiten

Benützungsrecht/Betriebszeiten

Die Anlage steht vom Montag bis Freitag, normalerweise von 17.30 Uhr bis 22.30 Uhr, zur Verfügung. An Wochenenden sowie an Mittwochnachmittagen und während den Schulferien zu den jeweils bewilligten Zeiten.

Die Abteilung Sicherheit und Gesundheit kann in Absprache mit der Schule ausserordentliche Betriebszeiten bewilligen.

Art. 7 Einmalige Benützung

Einmalige Benützung

Gesuche um einmalige Benützung der Anlage sind mindestens drei Wochen vor dem Anlass schriftlich einzureichen. Das hierfür erforderliche Formular ist bei der Abteilung Sicherheit und Gesundheit oder im Internet unter <http://www.waedenswil.ch/sport> erhältlich.

Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Bei Datenkollision geniessen Gesuchsteller, die ihren Sitz bzw. ihr Domizil in Wädenswil haben, den Vorzug. Als privilegierte Benützer gelten:

- öffentlich-rechtliche Körperschaften der Stadt Wädenswil
- Wädenswiler Sportvereine

Art. 8 Dauernde Benützung

Dauernde Benützung

Die Bewilligung für die dauernde Benützung der Anlage durch Sportvereine wird für maximal ein Betriebsjahr erteilt (entspricht dem Schuljahr). Bisherige Benützer gelten als angemeldet. Neue Belegungen sind bis spätestens am 1. Mai der Abteilung Sicherheit und Gesundheit einzureichen.

Die Abteilung Sicherheit und Gesundheit der Stadt Wädenswil entscheidet über die Benützung. Sie kann die zugesicherte Benützung auf Ende des Betriebsjahres auflösen.

An Samstagen und Sonntagen werden ausschliesslich Einzelbewilligungen erteilt.

Art. 9 Reservationsbestätigung

Reservationsbestätigung

Die Reservation ist erst mit der schriftlichen Bestätigung verbindlich.

Art. 10 Ablehnung der Benützung

Das Betriebs- und Benützungsreglement sowie der Benützungsgebührentarif bilden die Grundlage für jedes Benützungsrecht.

Ablehnung der Benützung

Bewilligungen können verweigert werden, wenn

- gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden;
- Gebühren oder Beiträge nicht bezahlt werden;
- bei früheren Benützungen das Reglement nicht eingehalten wurde;
- Beschädigungen der Räumlichkeiten, Geräte und Einrichtungen vorgekommen und nicht gemeldet worden sind.

Bei nicht voraussehbaren Ereignissen können Bewilligungen durch die Vermieterin ganz oder teilweise zurückgezogen werden.

Art. 11 Abmeldung

Erfolgt eine Abmeldung weniger als drei Wochen vor dem reservierten Termin, wird die volle Gebühr in Rechnung gestellt.

Abmeldung

Art. 12 Abtausch

Der Abtausch von Hallen und Benützungszeiten durch die Dauermieter ist nur nach vorheriger Bewilligung durch die Abteilung Sicherheit und Gesundheit gestattet.

Abtausch

Art. 13 Beschränkung der Benützung

Bei Dauermietern kann die zugesicherte Benützung vorübergehend eingeschränkt werden. Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichanlage oder Gebührenreduktion besteht nicht.

Beschränkung der Benützung

Art. 14 Benützungssperre

Die Anlagen sind geschlossen:

- In den Sommerschulferien während max. 3 Wochen
- Zwischen Weihnachten und Neujahr

Benützungssperre

Art. 15 Benützergruppen

Benützergruppen

Folgende Benützergruppen werden unterschieden:

- Schule
- Wädenswiler Vereine und Gruppen
- Auswärtige Vereine und Gruppen
- Wädenswiler kommerzielle Veranstalter
- Auswärtige kommerzielle Veranstalter

IV. Gebühren

Art. 16 Gebührenpflicht

Gebührenpflicht

Für die Benützung der Anlage ist eine Gebühr zu entrichten.

Art. 17 Benützungsgebühren

Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühren bemessen sich nach der Benützergruppe, der Dauer und Häufigkeit der Benützung.

Die Gebühren werden vom Stadtrat festgelegt.

Bei nicht ganzjähriger Benützung wird die Gebühr pro angefangenen Monat mit 1/12 der Jahresgebühr berechnet. Für Ferien und Feiertage, an welchen die Anlage geschlossen ist, wird kein Abzug gewährt.

Art. 18 Faktoren der Benützergruppe

Faktoren der Benützergruppe

Für die Nutzung der Sporthalle gelten für die einzelnen Benützergruppen die nachfolgenden Faktoren:

- | | |
|---|------------|
| - Wädenswiler Vereine und Gruppen | Faktor 1 |
| - Dito, Jugendliche bis 18 Jahre | Faktor 0,5 |
| - Auswärtige Vereine und Gruppen | Faktor 2 |
| - Auswärtige Jugendliche bis 18 Jahre | Faktor 1 |
| - Wädenswiler kommerzielle Veranstalter | Faktor 3 |
| - Auswärtige kommerzielle Veranstalter | Faktor 4 |

Art. 19 Benützungseinheit

Benützungseinheit

Die Benützungseinheit ist bei Dauerbelegung auf eine Benützungsdauer von 1 Stunde ausgerichtet.

V. Pflichten der Benützer

Art. 20 Ordnungs- und Sorgfaltspflicht

Die Anlage ist so zu benützen, dass sie weder beschädigt noch verunreinigt wird. Sie muss in geordnetem Zustand verlassen werden.

Ordnungs- und Sorgfaltspflicht

In allen Räumlichkeiten der Sportanlage herrscht absolutes Rauchverbot.

Tiere dürfen nicht in die Anlage mitgenommen werden.

Innerhalb der bewilligten Zeit ist das benützte Material zu versorgen und die benützten Gegenstände sind sauber und die Räume besenrein zu verlassen. Sollte der Vormieter seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, ist dem Hauswart Meldung zu erstatten. Die Feinreinigung ist in der Gebühr inbegriffen.

Wenn die Anlage und das Material nicht in ordnungsgemäsem Zustand zurückgegeben werden (Verschmutzung, Beschädigungen usw.) und der Mieter seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, werden diese auf Kosten des Veranstalters durch Dritte ausgeführt. Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

Sämtliche Räume dürfen nur unter Aufsicht einer vom Verein oder Veranstalter bestimmten verantwortlichen Person benützt werden.

Die Geräteräume und die Turnhalle dürfen während des Sportbetriebes nur mit sauberen Hallenturnschuhen, die Duschen nur barfuss betreten werden. Die Hallenturnschuhe dürfen keine Metallteile, abfärbende Sohlen oder haftende Materialien aufweisen.

In den Korridoren, Treppenhäusern, Garderoben und im Foyer darf nicht mit Bällen oder anderen Gegenständen gespielt werden.

Die Trennwände sind sorgfältig zu behandeln. Die Enden dürfen nicht aufgerissen werden. Es ist verboten, die heruntergelassenen Trennwände als Durchgang zu benützen und an die Trennwände zu springen.

Art. 21 Harz- und Haftmittelverbot

In den Turnhallen ist die Verwendung von Harz und synthetischen Haftmitteln verboten. Ausnahmen sind bewilligungspflichtig.

Harz- und Haftmittelverbot

Art. 22 Vereinsmaterialien

Geräte und Material dürfen in der Sporthalle nur mit Bewilligung des Hauswarts an den dafür vorgesehenen Orten aufbewahrt werden und müssen einen Eigentumsvermerk tragen.

Vereinsmaterialien

Art. 23 Bedienung der technischen Einrichtung

Bedienung der technischen Einrichtung

Die Lautsprecheranlagen, die Match-Uhr, die Trennwände usw. dürfen ausser vom Hauswart nur von den Lehrern und den Gruppenleitern nach Instruktion des Hauswarts bedient werden.

Art. 24 Parkieren

Parkieren

Motorfahrzeuge, Motorräder, Mopeds und Fahrräder dürfen nur auf den dafür bestimmten Flächen parkiert werden.

VI. Werbung, Haftung, Versicherung

Art. 25 Werbung

Werbung

Die Organisatoren von Veranstaltungen sind berechtigt, auf den speziell dafür bezeichneten Flächen Werbung zu betreiben. Werbung für Tabak und Alkohol ist generell verboten.

Art. 26 Haftung

Haftung

Der Mieter bzw. die Vereine haften gegenüber der Stadt Wädenswil für alle Schäden, die nachweisbar durch sie oder Besucher am Gebäude, den Bodenbelägen, dem Mobiliar, den Geräten, den technischen Anlagen und den Aussenanlagen verursacht wurden.

Für Schäden an Personen (Benützer oder Zuschauer) sowie für Sachschäden oder Diebstahl an bzw. von deren Eigentum haftet die Stadt Wädenswil nicht.

Art. 27 Versicherung

Versicherung

Die Versicherung von Veranstaltungen und Wettkämpfen ist Sache der Organisatoren. Ein Doppel der Versicherungspolice ist der Vermieterin vor der Veranstaltung zuzustellen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 28 Sanktionen

Sanktionen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements kann die Abteilung Sicherheit und Gesundheit die erteilte Bewilligung entschädigungslos entziehen.

Art. 29 Inkrafttreten

Inkrafttreten

Das vom Stadtrat am 20. Februar 2006 genehmigte Betriebs- und Benützungsreglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

STADTRAT WÄDENSWIL

Stadtpräsident Stadtschreiber

Ueli Fausch Heinz Kundert

Benützungsgebühren Sporthalle Untermosen

(gültig ab 1. Januar 2006)

FAKTOREN	
Wädenswiler Vereine und Gruppierungen	Faktor 1
Dito, Jugendliche bis 18 Jahre	Faktor 0,5
Auswärtige Vereine und Gruppierungen	Faktor 2
Auswärtige Jugendliche bis 18 Jahre	Faktor 1
Wädenswiler kommerzielle Veranstalter	Faktor 3
Auswärtige kommerzielle Veranstalter	Faktor 4

Training	1-fach Halle	2-fach Halle	3-fach Halle
Pro Stunde Montag bis Freitag	10.--	20.--	30.--
Pro Stunde Samstag und Sonntag	15.--	30.--	40.--
Trainingslager pro Woche 08.00 - 17.00 Uhr max. 6 Tage (nur ausserhalb Schulzeit)	250.--	500.--	750.--
Training à 1 Std. pro Woche für 1 Schuljahr (Ende vor 20.00 Uhr)	120.--	240.--	360.--
Training à 1 Std. pro Woche für 1 Schuljahr (Ende nach 20.00 Uhr)	150.--	300.--	450.--

Anlässe / Wettkämpfe	1-fach Halle	2-fach Halle	3-fach Halle
Wettkampf pro Stunde: Montag bis Freitag jeweils bis max. 9 Stunden	10.--	20.--	30.--
Samstag und Sonntag	15.--	30.--	40.--
Regelmässige Meisterschaftsspiele gemäss Verbandsspielplan	gratis	gratis	gratis
Über 9 Std. pro Tag: Montag bis Freitag	150.--	250.--	350.--
Samstag und Sonntag	200.--	300.--	400.--
Rabatt bei Anlässen von mehr als 2 Tagen			20 %

Stadt Wädenswil

Florhofstrasse 6

Postfach

8820 Wädenswil

Telefon 044 789 72 11

info@waedenswil.ch